



SATZUNG

SPORTVEREIN

STAHLBAU DESSAU 1950 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

SV Stahlbau Dessau 1950 e.V.

2. Er hat seinen Sitz in Dessau und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein fördert den Breiten- und Wettkampfsport sowie den Kinder- und Jugendsport.
3. Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3.Abschnitts der Abgabenordnung ("steuerbegünstigter Zwecke", §§ 51 ff AO)
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein erstrebt insbesondere keinen finanziellen Gewinn.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder betätigen sich im Verein sportlich.
3. Fördermitglieder fördern den Vereinszweck durch ihre Mitgliedschaft.
4. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Vereinszwecks in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes sind Rechtsmittel ausgeschlossen.

2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Mit der Aufnahme in den Verein ist die vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr und der Vereinsbeitrag entsprechend letzter gültiger Beitragssatzung zu entrichten.
6. Mit dem Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung uneingeschränkt an. Die Vereinssatzung kann beim Vorstand oder auf der Internetseite des Vereins eingesehen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Quartals zulässig.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen groben Verstoßes gegen die Satzung oder Ordnungsvorschriften des Vereins
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhaftem oder unkameradschaftlichem VerhaltenÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht zugegen war, unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn das Mitglied einen Monat nach dem Beitragszahlungstermin im Rückstand ist und den Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat, ab dem Absendedatum der Mahnung gerechnet, incl. der Mahngebühr in Höhe von 2,00 €, bezahlt hat. Die Mahnung erfolgt an die letzte dem Verein bekannte Adresse. In der Mahnung ist auf die drohende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft wird der Abteilung/Sportgruppe mitgeteilt, nicht aber dem Betroffenen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Der Beitrag wird vierteljährlich erhoben. Er ist von den Mitgliedern ausschließlich im Bankeinzugsverfahren jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November zu entrichten. Wer die hierfür erforderliche Einzugsermächtigung nicht erteilt, kann nicht Mitglied werden bzw. bleiben.
3. Wenn die Bank des Mitglieds den Beitragseinzug aus Gründen, die das Mitglied zu verantworten hat, zurückgibt oder wenn das Mitglied dem Beitragseinzug widerspricht, ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein die ihm daraus entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Die Mitglieder des Vereins haben, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, Stimmrecht in allen Versammlungen. Alle Mitglieder haben nach besten Kräften die Interessen des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Vereinszweck gefährden oder schädigen könnte.
2. Vereinsmitglieder können mit vollendetem 18. Lebensjahr in die Organe des Vereins gewählt werden.
3. Mit dem Eintritt erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Einmal jährlich findet im 1. Quartal eine ordentliche Delegiertenversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn
 - ein wichtiger Grund vorliegt und der Vorstand dies beschliesst
 - ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
3. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.
4. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder fordern.
5. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin über die Abteilungsleiter/Sportgruppenleiter. Die Tagesordnung zur ordentlichen Delegiertenversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Wahlleiters (nur im Wahljahr)
 - Neuwahl des Vorstands (nur im Wahljahr)
 - Wahl von 2 Kassenprüfern (nur im Wahljahr)
 - Anträge
 - Verschiedenes
6. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt die Delegiertenversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

7. Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden geleitet. Für die Durchführung der aller 5 Jahre erforderlichen Wahl des Vorstandes wählt die Delegiertenversammlung einen Wahlleiter.
8. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
9. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters
 - Name des Protokollführers
 - Zahl der erschienen und der stimmberechtigten Delegierten
 - die Tagesordnung
 - die Abstimmungsergebnisse und die Beschlüsse
10. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Nichtstimmberechtigte Personen können als Gäste an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
11. Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand sowie einem Fünftel der Mitglieder jeder Abteilung bzw. Sportgruppe. Bei der Ermittlung der Anzahl der Delegierten pro Abteilung bzw. Sportgruppe ist auf ganze Personen abzurunden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Technischen Leiter
 - dem Jugendwart
 - dem Pressewart
 - dem Schriftführer
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt jeweils bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder innerhalb der Legislaturperiode kann sich der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet automatisch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

7. Die Vorstandsämter des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters können nicht in Personalunion ausgeübt werden. Die übrigen Vorstandsämter können in Personalunion ausgeübt werden.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26, Absatz 2, Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von über 7500,- EURO (in Worten Siebentausendfünfhundert) die Zustimmung der Delegiertenversammlung erforderlich ist.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 10 Abs. 1 sowie allen Abteilungs- und Sportgruppenleitern.

§ 13 Abteilungen, Sportgruppen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen bzw. Sportgruppen.
2. Durch Beschlussfassung des Vorstandes können neue Abteilungen oder Sportgruppen gegründet werden.
3. Die Abteilungen und Sportgruppen wählen aller 2 Jahre eine Leitung, die neben dem Abteilungs-/Sportgruppenleiter je nach Bedarf weitere Leitungsmitglieder, wie einen Kassenwart, einen Sportwart etc. enthalten kann.
4. Die Abteilungs-/Sportgruppenleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen/Sportgruppen sind berechtigt, unabhängig vom Vereinsbeitrag einen eigenen Abteilungs-/Sportgruppenbeitrag zu erheben. Die Höhe dieses Beitrages bestimmt die jeweilige Jahreshauptversammlung der Abteilung/Sportgruppe mit einfacher Mehrheit. Die Verwendung dieser Mittel ist in den Abteilungen/Sportgruppen in einer einfachen Buchführung (z.B. Kassenbuch) nachzuweisen. Die Unterlagen sind aus steuerlichen Gründen 10 Jahre aufzubewahren.

§ 14 Geschäftsjahr, Kassenführung, Kontrolle

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für die Kassenführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen der gemeinnützigen Vereine. Sie liegt in der Verantwortung des Schatzmeisters. Entgegen der Festlegung in §10 Absatz 4 haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jeweils allein Verfügungsrecht über die Vereinskonten.
3. Zur Wirtschafts- und Kassenprüfung wählt die Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer von 5 Jahren zwei Kassenprüfer.

§ 15 Ehrenamtspauschale

1. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.
2. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26 a EStG auszahlen.

§ 16 Vermögen des Vereins

1. Alle Aktiva und Passiva sind Eigentum des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben hierauf keinen Anspruch, auch nicht anteilmäßig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthund Dessau-Roßlau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Vereins sind durch den Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang bis zum Schluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig und verantwortlich.

§ 17 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.
2. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch eine Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung zu gewährleisten.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Delegiertenversammlung mit der in § 9 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Abstimmung muss namentlich vorgenommen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der beschlussfähigen Delegierten erforderlich.
2. Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
3. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Salvatorische Regel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Dessau, den 29.05.2009